

# PersonalRat-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Juni 2019

***Einschränkungen beim Antragsruhestand zum Halbjahr – Dienstliche Beurteilung 2018 und Beförderungen – Klassenbildung Schuljahr 2019/2020 – Pensionierungen zum Halbjahr – Öffnungsklausel für die Private Krankenversicherung ausgeweitet – eventuell Rentenversicherungsbeiträge steuerfrei auszahlen lassen – Kindergelderhöhung ab 1.7.2019 – Was jede Mobile Reserve wissen sollte – Mitbestimmung durch die örtlichen Personalräte für die Gesamtheit der Grund- und Mittelschulen***

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Pfingstferien stehen vor der Tür und es tut sich so Einiges. Deshalb haben wir ein neues PR aktuell zusammengestellt und wollten es Ihnen rechtzeitig zukommen lassen. Bei Fragen zu den Inhalten, einfach bei uns melden.

Jetzt noch diese Woche Schule und dann erholsame Ferien.

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates

*Geisela Jahreis*

Vorsitzende des Personalrats



Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden.

## **Einschränkungen beim Antragsruhestand zum Halbjahr**

Seit Jahren ist die Zahl der Ruhestandsversetzungen zum Schulhalbjahr in der Diskussion. Trotz eingehender Beratung ist die Zahl an Grund-, Mittel- und Förderschulen aber unverändert hoch.

Das Kultusministerium sieht sich deshalb jetzt gezwungen, die **Antragspensionierung** – nicht die gesetzliche Altersgrenze – ab Februar 2020 bis auf Weiteres einzuschränken. Bekanntlich gibt es an GS/MS/FöS zum Schulhalbjahr keinen Einstellungstermin und insgesamt stellt sich die Gewinnung von Ersatzlehrkräften sehr schwer dar. Hauptpersonalrat und die Arbeitsgemeinschaft der BPR-Vorsitzenden haben wegen der unbestrittenen Fakten grundsätzlich Zustimmung signalisiert, weil der Ersatz (im Februar 2019 übrigens 200 „Köpfe“) teilweise nur mit Notmaßnahmen zu decken war.

### **ZUR KLARSTELLUNG:**

**Es handelt sich nur um die Antragspensionierung zum Schulhalbjahr. Anträge zum 1. August und die gesetzliche Altersgrenze bleiben davon unberührt.**

Ausgenommen von der Einschränkung sind schwerbehinderte Lehrkräfte (Regelung des Art. 64 Nr. 2 BayBG) und Lehrkräfte, die sich in einem Altersteilzeit- oder Sabbatmodell befinden, das aufgrund des sich unmittelbar anschließenden Ruhestands zum Schulhalbjahr endet (Ende der Freistellungsphase). Genehmigte Anträge haben also Bestandsschutz. Den Regierungen wurde noch ergänzend mitgeteilt, dass die im KMS kommunizierte Ausnahme für schwerbehinderte Lehrkräfte ausdrücklich auch für gleichgestellte Lehrkräfte gilt.

Die Regierungen wurden insbesondere gebeten, eine frühzeitige fürsorgliche Beratung der Lehrkräfte, die entsprechende Anträge stellen, vorzunehmen und diese über die Alternativen (Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Anträge auf Ruhestand zum vorherigen oder zum kommenden Schuljahresende) zu informieren. Dabei ist insbesondere auf die Tatsache hinzuweisen, dass Ruhestandsversetzungen auf Antrag nicht vollkommen ausgeschlossen sind, sondern nur Einschränkungen bezüglich des Ausscheidens zum Halbjahr erfolgen. D.h. nächstmöglicher Termin für einen Antragsruhestand wäre bereits das folgende Schuljahresende, nicht etwa ein späterer Termin (z.B. erst der gesetzliche Ruhestand).

*nach Rolf Habermann und Ministerialdirigent Walter Gremm (06.05.2019)*

**Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an  
Ihre Personalvertretung wenden!  
Bei Rechtsfragen wenden Sie sich an Ihren  
Lehrerverband!**

## **Dienstliche Beurteilung 2018 und Beförderungen**

Die dienstliche Beurteilung 2018 ist weitgehend abgeschlossen. Diese Beurteilungen sind nun Grundlage für alle kommenden Beförderungen, sowohl auf Stellen, die ausgeschrieben sind, als auch für die leistungsbezogenen Beförderungen, die wir wieder im November erwarten.

Da die Beurteilung 2019 die Grundlage hierfür ist, muss damit gerechnet werden, dass die Voraussetzungen wieder „strenger“ werden, da die Spitzenbeurteilungen nicht wie letztes Jahr abgeschöpft sind

Die nächste Beförderungsrunde ist für November 2019 geplant.

## **Klassenbildung Schuljahr 2019/2020**

Nach dem KMS vom 11.04.2019 zur Klassenbildung für das nächste Schuljahr ändert sich kaum etwas an den grundsätzlichen Vorgaben. Die Höchstschülerzahl pro Klasse bleibt in den Jahrgangsstufen 1-4 bei 28 und in der Mittelschule bei 30 (hier als unverbindliche Richtzahl). Die Höchstzahl liegt bei 25 Kindern, wenn der Anteil der Schüler mit Migrationshintergrund mehr als 50% beträgt. Auch die Mindestschülerzahl bleibt: Grundschule: 13 --- an Mittelschulen ist auf eine ausgewogene Klassenbildung zu achten. Deutsch- und Praxisklassen: Höchstzahl 20 (Sollbestimmung) – Mindestzahl: 13.

Auf Grund der Tatsache, dass in den letzten Jahren viele junge Kolleginnen eingestellt wurden und damit mit einem weiteren Anstieg der Mutterschutzvertretungen zu rechnen ist, ist erneut ein äußerst problematischer Personalengpass zu erwarten.

Teilungen von Klassen: Jahrgangsstufe 4 in der Stunde „Flexible Förderung“ bei mehr als 25 Schülern – Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Förderstunde in allen Klassen. Neueinführung des Pflichtfaches Informatik in den Jahrgangsstufen 5 und 7. Entsprechend wird das Klassenbudget in der Mittelschule leicht angehoben. Konkrete Zahlen werden jedoch nicht genannt.

## **Schülerprognosen 2019/20**

Schülerprognosen 2019/20:

- GS: + 8.300 (evtl. weniger, da der Einschulungskorridor hier nicht eingerechnet ist)
- MS: + 900
- FöS: keine Angaben

## Öffnungsklausel für die Private Krankenversicherung ausgeweitet

Bisher war es so, dass Schwerbehinderte oder Beamte mit Vorerkrankungen oft von Privaten Krankenversicherungen abgelehnt wurden. Sie mussten sich dann zu 100% in der gesetzlichen KV versichern. Damit entfiel zum allergrößten Teil ein Anspruch auf Beihilfe. Lediglich bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe war es möglich, bei bestimmten Privaten Krankenversicherungen über die Öffnungsklausel einen Vertrag zu bekommen. Diese Möglichkeit wurde nunmehr auch auf die Beamten auf Widerruf ausgeweitet (Abschluss innerhalb eines halben Jahres nach Eintritt in das Beamtenverhältnis notwendig).

Im FMS vom 25.01.2019 wird darauf ausdrücklich hingewiesen.

*Regelung der Öffnungsaktion:* Genereller Anspruch auf Aufnahme in beihilfekonforme Krankheitsstarife, kein Aufnahmehöchstalter oder Leistungsausschluss und Begrenzung eventueller Risikozuschläge auf höchstens 30% des tariflichen Beitrags. Wer sich gegenwärtig im Referendariat befindet, kann bei der Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Probe die Öffnungsklausel für einen Wechsel in die PKV nutzen.

Gerhard Gronauer, BLLV-Mittelfranken

## Eventuell Rentenversicherungsbeiträge steuerfrei auszahlen lassen

Wenn Sie sich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden und vorher in einem rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis waren (gilt z.B. auch für Ferienarbeit) und in einem solchen Verhältnis nicht die Zeit von 60 Beschäftigungsmonaten erreicht haben, so können Sie nach einer Wartezeit von 24 Monaten einen Antrag auf Ausbezahlung der Rentenversicherungsbeiträge stellen. Zu der Beschäftigungszeit zählen auch eventuelle Kindererziehungszeiten. Sollten Sie die Wartezeit von fünf Jahren knapp verfehlen, so wäre auch eventuell zu überlegen, ob Sie freiwillige Versicherungsbeiträge in die Rentenversicherung leisten. Hier sollten Sie sich direkt bei der Rentenversicherung erkundigen.

Haben Sie die fünfjährige Wartezeit erfüllt, so erhalten Sie später bis zum Pensionshöchstbetrag eine Pension + Rente. Bedenken Sie aber bitte, dass die Rente erst ab dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (derzeit sukzessive bis zum 67. Lebensjahr ansteigend) ausbezahlt wird, auch wenn Sie früher auf Antrag in den Ruhestand eintreten, da Sie in den letzten fünf Jahren Ihres Berufslebens keine Beiträge an die Rentenversicherung entrichtet haben.

Besonders interessant ist die Entscheidung des Finanzgerichtes Düsseldorf, wonach die Erstattung der Rentenversicherungsbeträge steuerfrei zu erfolgen hat. Im vorliegenden Streitfall (Az.: 14 K 1629/18E) hatte die Klägerin zunächst als Arbeitnehmerin gearbeitet und Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt. Nachdem sie verbeamtet worden war, verlangte sie die gezahlten Beiträge zurück. Die Rentenversicherung erstattete ihr immerhin knapp 2800 €. **Bedenken Sie, dass eine Erstattung nur auf Antrag erfolgt!**

Gerhard Gronauer, BLLV-Mittelfranken

## **Kindergelderhöhung ab 1.7.2019**

Ab dem 1.7.2019 wird das Kindergeld monatlich auf folgende Werte erhöht: 1. und 2. Kind: 204 € (bisher: 194 €), 3. Kind: 210 € (bisher 200 €) und jedes weitere Kind: 235 € (bisher 225 €). Das Bundeszentralamt für Steuern hat im Januar 2019 die Broschüre „Merkblatt Kindergeld“ veröffentlicht. Hier wird umfassend über alle Facetten rund um das Thema Kindergeld informiert.

## **Was jede Mobile Reserve wissen sollte**

### **Personenkreis:**

Zur mobilen Reserve können grundsätzlich alle vollbeschäftigten und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf unbefristeten Arbeitsvertrag (Arbeitnehmer) herangezogen werden. Lehrkräfte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im 1. Schulhalbjahr vollenden, sollen nach Möglichkeit nicht mehr herangezogen werden.

### **Ausnahmen:**

Rektoren, Konrektoren, Seminarrektoren, Beratungsrektoren, schwerbehinderte Lehrkräfte sowie schwangere Lehrkräfte sind vom Dienst der mobilen Reserve freigestellt.

### **Dauer:**

Die Verwendung als mobile Reserve soll zwei Schuljahre nicht überschreiten. Sie kann, insbesondere bei weniger als drei Einsätzen im Schuljahr, um ein Schuljahr verlängert werden. Bei Bedarf ist ein weiterer Einsatz zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

### **Auswahl:**

Die Auswahl erfolgt durch die Staatlichen Schulämter (bei Förderschulen: Regierungen) im Benehmen mit den Schulleitern. Dienstliche und persönliche Belange sind zu würdigen.

### **Einsatz:**

Der Einsatz erfolgt mit schriftlicher Abordnung durch das Staatliche Schulamt (bei Förderschulen: Regierung). Abordnungen ohne Einverständnis über drei Monate bedürfen der Zustimmung der Personalvertretung. Für die „einsatzfreie“ Zeit an der Stammschule sollte ein fester Einsatzplan erstellt werden. Der Einsatz an der Stammschule ist für Differenzierungsmaßnahmen, zusätzliche Förderangebote und kurzfristige Aushilfen möglich. Andere Verwendungsmöglichkeiten sind ausgeschlossen!

**Mitbestimmung durch die örtlichen Personalräte  
für die Gesamtheit der Grundschulen und Mittelschulen**

**Mitbestimmung:**

Die örtlichen Personalräte haben folgende Mitbestimmungsrechte, **über die sie allein entscheiden:**

- **Art. 47 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 BayPVG**  
**Versetzung oder Abordnung von Mitgliedern des Personalrats**  
Eine **Versetzung** oder **Abordnung** von Personalratsmitgliedern ist nur mit Zustimmung des Personalrats möglich. Stimmt der Personalrat nicht zu, kann eine Zustimmung nur durch das zuständige Verwaltungsgericht auf Antrag der Dienststelle (Schulamt) ersetzt werden.
- **Art. 75 Abs. 1 Nr. 6 BayPVG:**  
**Versetzung von Lehrkräften an eine andere Schule des gleichen Schulamtsbezirks**  
Jede **Versetzung** (auch auf Antrag oder mit Einverständnis der Lehrkraft) **ist seit 01.05.2007 mitbestimmungspflichtig**, selbst wenn die Versetzung am gleichen Ort, jedoch an eine andere Schule erfolgt.
- **Art. 75 Abs. 1 Nr. 7 BayPVG**  
**Abordnung von Lehrkräften** im Schulamtsbereich gemäß Art. 47 des Bayer. Beamtengesetzes (BayBG) **ohne Einverständnis der Lehrkraft**  
Hierzu gehören u. a. **Abordnungen** (z. B. Einsatz als **mobile Reserve über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus** an einer anderen Schule), **und Teilabordnung an eine andere Schule über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus** (z. B. Einsatz von **Fachlehrkräften an mehreren Schulen**, über das ganze Schuljahr oder eine kürzere Zeit.
- **Art. 75 Abs. 1 Nr. 11 BayPVG**  
**Versagung oder Widerruf einer Nebentätigkeitsgenehmigung für Unterrichts-Dozenten- und Erziehertätigkeit**, sofern die Nebentätigkeiten insgesamt den Umfang von **6 Wochenstunden nicht überschreiten**.
- **Art. 75 Abs. 4 Nr. 1 BayPVG**  
**Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage**  
Dies bedeutet, dass die **Festsetzung der täglichen Arbeitszeit der Verwaltungsangestellten und die Verteilung auf die Wochentage** nur mit Zustimmung des örtlichen Personalrats möglich ist.
- **Art. 75 Abs. 4 Nr. 10 BayPVG**  
**Inhalt von Personalfragenbogen**  
Geben das Schulamt oder Schulleitungen z. B. im Rahmen der dienstlichen Beurteilung Fragebogen aus, die von den Lehrkräften ausgefüllt wieder vorgelegt werden müssen, so sind die Inhalte mitbestimmungspflichtig.

Zusammenstellung: Dietmar Schidleja, BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung